

Corona-Verordnung – Änderungen ab 01. Juli 2020 in der Übersicht

Mit Beschluss vom 23. Juni 2020 hat die Landesregierung eine neue Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus beschlossen. Die Änderungen treten ab 01. Juli 2020 in Kraft. Die Änderungen sind übersichtlicher und leichter verständlich. Insgesamt werden vierzehn Einzelverordnungen außer Kraft gesetzt.

Wir fassen hier für Sie die Änderungen in einer Übersicht zusammen:

Privater und Öffentlicher Raum nun einheitlich!

Im öffentlichen Raum können sich, wie bereits bisher im privaten Raum, bis 20 Personen treffen.

Die zahlenmäßige Beschränkung gilt nicht, wenn die Personen miteinander verwandt sind.
(§9 Coronaverordnung)



Private Veranstaltungen

Feiern bis zu 100 Personen sind erlaubt.
Es ist kein Hygienekonzept erforderlich.

z.B. Hochzeiten, Taufen, Geburtstage- und andere Familienfeiern, in privaten wie öffentlich angemieteten Räumen

Beerdigungen/Gottesdienste:

Seit dem 4. Juni 2020 sind bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen u.a. bis zu 100 Teilnehmende erlaubt.
Gottesdienste und andere Gebetsveranstaltungen unter Auflagen.

Kultur,- Vereins und Mitarbeiterversammlungen

Bis zu 250 Personen möglich, wenn:
feste Sitzplätze zugewiesen werden **und**
ein vorher festgelegtes Programm besteht.



Ausblick: Ab 01.08. 2020 sind
Veranstaltungen bis 500 Personen erlaubt.

Weiterhin gelten:

Abstandsregel von 1,50m zu anderen Personen, wenn die zulässige Personenzahl überschritten wird

Maskenpflicht in ÖPNV und Einzelhandel

Allgemeine Hygieneregeln wie Desinfektion, Lüften u.a. (§4 Coronaverordnung)

Verboten bleiben:

Tanzveranstaltungen
Öffnen von Clubs,
Diskotheken